

Die Haftung in der gesetzlichen Betreuung

Fortbildung 15. November 2013

Heppenheim



Herzliche Grüße aus Bäärnin!

17.11.2013

Sybille M. Meier - Haftungsfragen
bei Betreuungen (Copyright)

2

Literatur

Kommentare:

Jurgeleit (Hrsg.) Betreuungsrecht 3. Aufl. 2013

Lehrbücher:

Deinert/Meier/Lütgens, Die Haftung des Betreuers 2. Aufl. 2007

Meier/Neumann, Handbuch Vermögenssorge 2. Aufl. 2010

Fachzeitschriften:

Betreuungsmanagement (BtMan), 2/2005

Today, Logo Kundenmagazin, 5/2007

Internetadresse:

www.betreuerhaftung.de

Körperverletzung, § 223 StGB

§ 223 StGB Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Verheerender Großbrand in Berlin

B.Z.

Home > Boulevard

24. Oktober 2008 17:55:52

Schöneberg

„Ick glob, dit war meene Lampe“

Die Polizei glaubt, es war seine Zigarette. Jedenfalls war es die Wohnung von Manfred M. (55), in der das verheerende Feuer ausbrach



Beim ihm brach das Feuer aus. Manfred M. (55) im Krankenhaus

Einen Tag nach dem Großbrand in der Schöneberger Crellestraße suchten die Ermittler gestern (10. Juni) im Brandschutt nach der Ursache. Manfred M. (55), in dessen Wohnung das Feuer ausbrach, glaubt, dass eine defekte Lampe Schuld ist. Die Polizei ermittelt wegen fahrlässiger Brandstiftung.

Manfred M. hielt ein Mittagschläfchen am Montag kurz vor 14 Uhr. „Ick wurde plötzlich von 'nem lauten Knall wach“, sagt der Mann. „Ick glob, dit war die Sparlampe an der Decke.“ Da stand sein Wohnzimmer schon lichterloh in Flammen.

Dem Mann war der Weg ins Freie wohl versperrt. Er ging zum Fenster und rief um Hilfe. Der Hausmeister, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite wohnt, alarmierte die Feuerwehr. In letzter Minute konnten die Retter Manfred M. in Sicherheit bringen.



Tötungsdelikte, §§ 211 ff StGB

§ 212 StGB Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 216 StGB Tötung auf Verlangen

- 1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- 2) (2) Der Versuch ist strafbar

Mutter verhungert! Kassierte Betreuerin fürs Nichtstun?

Von MIRIAM KREKEL
Farmesen - Im Skandal um die verhungerte Kirsten K. († 40) kommen immer mehr bittere Hintergründe ans Licht. Die psychisch kranke Mutter von zwei Kindern war in ihrer Farmsener Hochhaus-Wohnung verhungert, weil die zuständige Betreuerin sich nicht um sie gekümmert haben soll (BILD berichtete). Ihre letzten Wochen - sie waren so grausam!

Kirsten K. war an Schizophrenie erkrankt. Sie hatte Angstzustände, verließ nicht mehr das Haus. Sie glaubte, ihr Essen sei vergiftet und aß nichts mehr. Nach einem gerichtlichen Beschluss sollten ihr Mann und ihre Töchter we-

gen der Krankheit keinen Kontakt mehr zu ihr haben.

Nur die gerichtlich zugewiesene Betreuerin Andrea S. (50) sollte für sie da sein. Sie wusste, dass Kirsten K. schon einmal fast verhungert war.

Doch als es Kirsten K. immer schlechter ging, war sie nicht für sie da.

Stattdessen strich sie der kranken Frau laut Anklageschrift im September 2004 einfach die Sozialhilfe.

Witwer Manfred K.*: „Meine Frau lebte monatelang von nichts. Ihre Betreuerin sollte dafür da sein, ihre Rechnungen zu bezahlen, strich ihr aber das Geld. Sie selbst schickte aber immer fleißig Abrechnungen ans So-

zialamt für ihre Betreuungsarbeit.“

Als die Betreuerin im November endlich Vermisstenanzeige erstattete, lag Kirsten K. längst verhungert in ihrer Wohnung, ihr Körper abgemagert auf 35,1 Kilo.

Andrea S. muss sich Anfang 2007 wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen vor Gericht verantworten, ihr drohen bis zu fünf Jahre Haft.

Der Witwer: „Wir haben eine schwere Zeit gehabt, mit dem Prozess wollen wir endlich abschließen. Das ist so schwer für meine Töchter.“

Katharina* (17) macht dieses Jahr ihren Schulabschluss. Eine Ausbildungsstelle hat sie noch nicht. Der Vater: „Ihre Noten



sind nach alledem nicht gut genug. Dabei möchte sie so gern Verkäuferin werden.“

Dann sagt er traurig: „Meine Töchter sind in ein tiefes Loch gefallen. Sie hatten eine Mutter, auch wenn sie sie nicht sehen durften. Jetzt haben sie nur noch eine Mutter auf dem Friedhof.“ * Namen geändert

Frau verhungert: Verwarnung für Betreuerin

Eine 69-jährige Berufsbetreuerin aus Bad Harzburg wurde vom Schöffengericht Goslar wegen fahrlässiger Tötung verwarnt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 1.800 Euro bleibt für zwei Jahre vorbehalten. Berufsverbot wurde nicht ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Bewährungsstrafe von neun Monaten beantragt, der Verteidiger Freispruch gefordert.

Eine 62-jährige Goslarerin, die von der Angeklagten betreut worden war, wurde am 2. Januar dieses Jahres tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Die knapp 160 Zentimeter große Frau, die zuletzt ganz abgekapselt gelebt hatte, war verhungert und verdurstet.

Eine Gefahrenlage habe bestanden, und die Betreuerin hätte nachhaltiger tätig werden müssen; beispielsweise, indem sie einen Gewalt- oder Gerichtsbeschluss erwirkt hätte, um zwangsweise in die Wohnung der 62-Jährigen zu gelangen. Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, die Kranke einweisen zu lassen. © Goslarsche Zeitung, 10.11.2006

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fixierungen



Diebstahl, § 242 StGB und Unterschlagung, § 246 StGB

§ 242 StGB Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Der Versuch ist strafbar.**

§ 246 StGB Unterschlagung

Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Betrug, 263 StGB

§ 263 StGB Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einem rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Untreue, § 266 StGB

§ 266 StGB Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248 a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.**

Strafrechtliche Haftung - Schenkungsverbot

§ 1908i BGB - Sinngemäß anwendbare Vorschriften

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. § 1857a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten, den Lebenspartner oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.

§ 1804 BGB

Schenkungen des Vormunds

Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Hausfriedensbruch, § 123 StGB

- (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.**

Verletzung des Briefgeheimnisses, 202 StGB

§ 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

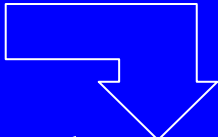
(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§§ 1908i, 1833 BGB

„Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.“

Tatbestandsmerkmale:

- Pflichtverletzung
- Handlung
- Verschulden
- Kausalität
- Schaden 
 - Schadensarten
 - Schadensersatz

Tatbestandsmerkmal

Pflichtverletzung

Jeder Verstoß gegen das Gebot zu einer treuen und gewissenhaften Amtsführung

Welche Pflichten/Aufgaben hätte der Betreuer gehabt?

- Aufgabenkreis
- Gesetzliche Pflichten
- Anordnungen/ Weisungen des Betreuungsgerichtes
- Wünsche des Betreuten, § 1901 Abs. 2 S. 2 BGB; aktuell Entscheidung des BGH vom 22.7.2009 - XII ZR 77/06

Beispiele für Pflichtverletzungen

- Nichtgeltendmachen von Ansprüchen (z.B. Unterhalt) VORSICHT: Besonderer AK Geltendmachung von Unterhalt erforderlich!!!!
- Nichtüberprüfen von Sachverständigengutachten
- Nichteinholen gerichtlicher Genehmigungen
- Unterlassen der Zwangsvollstreckung
- Versäumen von Rechtsmittel- und Antragsfristen
- Verstoß gegen Vermögensanlagepflichten
- Verletzung der Verpflichtung zur mündelsicheren Geldanlage
- Unterlassene Trennung eigenen Vermögens und Betreutenvermögens
- Führen eines offensichtlich aussichtslosen Prozesses
- Verletzung der Mitteilungspflichten, § 1901 Abs. 5 BGB
- Verweigerung von finanziellen Mitteln; Knapphalten des Betreuten
- Versäumen einer verjährungsunterbrechenden Anspruchssicherung
- Verletzung der Besprechungspflicht nach § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB

Tatbestandsmerkmal Handlung

- Jedes Tun oder Unterlassen

Tatbestandsmerkmal

Verschulden

Wann trifft den Betreuer ein Verschulden?

- Vorsatz: Mit Wissen und Wollen
- Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es gilt ein objektiver Maßstab. Entscheidend: Welche Kenntnisse sind erforderlich zur Führung des Amtes. Eine einzige Entscheidung kann hierzu eine Klärung herbeiführen.

Tatbestandsmerkmal Kausalität

Jede Handlung/jedes Unterlassen, die/das
zum Schaden führt

Frage: Wie wäre der gewöhnliche Lauf der
Dinge gewesen, die schädigende Handlung
hinweggedacht/das schädigende
Unterlassen hinzugedacht?

-----I-----

Tatbestandsmerkmal

Schaden

Jede infolge eines Ereignisses entstandene unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Positionen und Lebensgütern, wie Gesundheit, Ehre, Vermögen, Freiheit oder Eigentum

Schadensersatz

- Schaden: Vergleich der Situation vor und nach dem schädigenden Ereignis
- Grundsatz der Naturalrestitution
- Sachschaden: Reparatur der beschädigten Sache/Neuanschaffung
- Personenschaden: Schmerzensgeld, Kosten der Heilung und Pflege, Ausgleich von Vermögensnachteilen
- Vermögensschaden: Ausgleich in Geldzahlung

§ 104 SGB XII und § 60 SGB I

Gesetzestext zu § 104 SGB XII:

„Zum Ersatz der Kosten von zu Unrecht erbrachter Leistungen ist verpflichtet, wer die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat....“

Gesetzestext zu § 60 SGB I:

„Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen....“

Fall 1: Der Hundehalterfall

Der mittellose Betreute besitzt einen Pitbull Waldi. Als Waldi die Wade der schönen Geschäftsfrau Wilfriede sieht, beißt er kurz und kräftig zu. Wilfriede muss zur Wundversorgung ins Krankenhaus und infiziert sich dort wegen einer defekten Klimaanlage mit einem Keim. Die Wunde heilt deswegen 3 Monate langsamer aus als sonst. Wilfriede erhebt nach sechs Monaten folgende Ansprüche:

- Schmerzensgeld wegen sechsmonatiger Heilbehandlung und Schmerzen in Höhe von 4000 Euro;
- Verdienstausfall(zutreffend berechnet und belegt) wegen zweimonatiger Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 10.000 Euro;
- Haushaltsführungsschaden (zutreffend berechnet) in Höhe von 1.500 Euro.

Als Wilfriede von der Mittellosigkeit des Betreuten erfährt, erhebt sie die Schadensersatzansprüche gegen den Betreuer. Dieser hat u.a. den Aufgabenkreis Vermögenssorge. Zu Recht?

Lösung Hundehalterfall I

1. Anspruch der Wilfriede gegen den Betreuer aus §§ 1908i, 1833 BGB?

a. Pflichtverletzung?

Versicherungspflicht von Waldi folgt aus § 833 BGB. Dort heißt es:

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Lösung Hundehalterfall II

Pflichtverletzung (+)

Waldi hätte versichert werden müssen.

Aber: Keine Haftung nach §§ 1908i, 1833 BGB. Diese Norm regelt lediglich die Haftung des Betreuers gegenüber dem Betreuten (oder dessen Rechtsnachfolger), nicht diejenige gegenüber Dritten. Wilfriede ist eine so genannte Dritte.

Lösung Hundehalterfall III

2. Ansprüche der Wilfriede gegen den Betreuten

Ansprüche aus § 833 BGB (+)

- Körperverletzung (+)
- Schaden in Gestalt eines Körperschadens und Erwerbs- und Haushaltsführungsschadens (§§ 843, 845 BGB) (+)

Schaden kann bei dem Betreuten nicht liquidiert werden wegen Mittellosigkeit;
sein Einkommen ist unpfändbar

Pfändungsschutztabellen: www.srv-deutschland.de

Lösung Hundehalterfall IV

3. Interner Regressanspruch des Betreuten gegen den Betreuer nach §§ 1908i, 1833 BGB?

Regressanspruch (+), wenn der Nichtanschluss einer Versicherung **pflichtwidrig** war. Grundsatz: keine generelle Versicherungspflicht. Für Haftpflichtversicherung ausgeurteilt: BGH NJW 1980, 2249 = FamRZ 1980, 874; AG Uelzen DAVorm 1990, 949. Versicherungspflicht bejaht bei Gefahr drittschädigenden Verhaltens des Betreuten: OLG Hamm VersR 1982, 77

4. Haftung des Krankenhauses wegen Infektion?

Erstschädiger haftet idR für Zweitschädiger mit

Haftung für Gebäude

§ 836 Haftung des Grundstücksbesitzers

- (1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2 Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.
- (2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Vorsorge des Betreuers bei Gebäuden

- Streupflicht im Winter
- Bei leer stehenden Immobilien: Einfrieren von Wasserleitungen bedenken
- Der Betreuer lässt am Haus des Betreuten notwendige Reparaturarbeiten durchführen. Nach Beendigung der Arbeiten trifft ihn der Vorwurf, Zahlungen geleistet zu haben, obwohl die Leistung der Handwerker mangelhaft war. Forderung: 17.000 €
- Der Betreuer eines Gärtnermeisters kümmert sich nicht um die Bewässerung des Gewächshauses, Forderung ca. 15.000 €
- Betreuer soll Vermieter Schadensersatz leisten wegen vermüllter Wohnung (Messie), Forderung 10.000 €
- Betreuer zieht aus Wohnung aus und Betreuer beauftragt zur Endreinigung einen Reinigungsdienst. Dieser schloss den Wasserhahn nicht richtig. Zahlung des Versicherers 14.000 €
- Betreuer vergisst beim Verlassen der Wohnung eine brennende Kerze. Es entstehen schwere Schäden, insbesondere durch Löschwasser an anderen Wohnungen und am Gebäude. Regressforderungen der fremden Hausratsversicherungen und der Wohngebäudeversicherung ca. 80.000 €

Fall 2: Verletzung der Streupflicht

Der 78jährige fitte Rentner R stürzt im Winter bei dem Grundstück des Betreuten auf dem vereisten Bürgersteig und fällt auf den Hinterkopf, ins Koma. Es erfolgt eine 21 Tage währende Behandlung im Krankenhaus, Intensivstation. R stirbt. Seine Ehefrau macht folgende Ansprüche gegen den vermögenden Betreuten geltend:

- Schmerzensgeld
- Haushaltsführungsschaden
- Unterhaltsschaden.

Die Krankenkasse verauslagte Behandlungskosten in Höhe von 86.000 €, die beim Betreuten regressiert werden sollen.

Fall 3: Krankenversicherungsschutz

Der bei der AOK krankenversicherte Betreute leidet an Diabetes Mellitus Typ III. Er spitzt 3Xtäglich Insulin und muss 3Xtäglich zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels stixen. Die Betreuerin hat u.a. den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge. Der Betreute möchte eine Auslandsreise unternehmen. Die Betreuerin bucht via Internet eine Pauschalreise in die Türkei. Der Betreute wird bewusstlos im Hotelzimmer aufgefunden und in ein Privatkrankenhaus eingeliefert. Die Behandlung dort kostet 10.500 €, wovon die AOK im Kulanzwege 3.500 €übernimmt. Der Betreute fragt Rechtsanwältin M, ob ein Schadensersatzanspruch gegen die Betreuerin erfolgsversprechend realisiert werden kann. Die Betreuerin ist der Meinung, das türkische Krankenhaus habe den Betreuten schlecht behandelt und im Übrigen habe sie den Betreuten vor Reiseantritt aufgefordert, bei der AOK vorzusprechen, ob Krankenversicherungsschutz in der Türkei gewährleistet ist.

Lösung: Krankenversicherungsfall I

I. Anspruch des Betreuten gegen die Betreuerin aus §§ 1908i, 1833 BGB?

1. Pflichtverletzung: Aufgabenstellung im Aufgabenkreis Gesundheitsorge

BSG, BtPrax 2003, 172:

„Das LSG hat zu Recht angenommen, daß die **Anzeige des Beitritts Sache des Betreuers** war. Sie war von der angeordneten Betreuung umfaßt.Vielmehr zählt dazu, wenn die Krankenversicherung des Betreuten endet, auch und sogar in erster Linie die Abgabe der Erklärung, die zur **Fortsetzung der Krankenversicherung** erforderlich ist. Erst danach und hierauf

aufbauend ist es dann Sache des Betreuers, je nach Erforderlichkeit über die einzelnen Behandlungs- und Gesundheitsmaßnahmen und die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte zu entscheiden (z. B. einzelne Behandlungsverträge, Einwilligung in Operationen).“

Lösung: Krankenversicherungsfall II

2. Kausalität: jede Bedingung die zum Erfolg beitrug

3. Schaden: Vermögensschaden des Betreuten in Gestalt ungedeckter Krankheitskosten (10.500 € minus im Kulanzweg durch die AOK geleisteter 3.500 €)

4. Verschulden: Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorliegend ist Fahrlässigkeit gegeben. Die Betreuerin ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. Es wäre zumutbar gewesen, Erkundigungen vor Reiseantritt bei der AOK über Auslandskrankenschutz einzuholen.

Lösung: Krankenversicherungsfall III

Internet: www.aok.de

§ 14 Beratung SGB I

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

Lösung: Krankenversicherungsfall IV

II. Einwendungen der Betreuerin

- a) Schlechtleistung des türkischen Krankenhauses
- b) Mitverschulden des Betreuten, § 254 BGB

Dazu: Im Außenverhältnis berechtigt und verpflichtet ist der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises. Die ihm auferlegten Handlungsmaximen (§ 1901 BGB) hinsichtlich der Führung der Betreuung haben grundsätzlich Bedeutung für die Binnenbeziehung. Setzt der Betreuer zur Erfüllung seiner Verpflichtung den Betreuten ein (und sei es auch aus Trainingsgründen), geht er das Risiko ein, daß der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wird. Der Betreuer muß abschätzen, ob er eine rechtlich riskante (termingebundene) folgenreiche Angelegenheit in die

Hände des Betreuten legt und sich darauf verlässt, dieser werde sich vereinbarungsgemäß verhalten.

Fall 4: Taschengeldfall

Die mittellose Betreute befindet sich im Heim. Das Taschengeldkonto weist bei dem Tod der Betreuten einen Bestand von 3.900 € auf. Das Heim kehrt den Betrag an den mittellosen Erben E aus, der das Geld sofort verjubelt. Der Sozialhilfeträger erlässt gegen den Betreuer einen Zahlungsbescheid in Höhe von 1.300 € Zu Recht?

Lösung: Taschengeldfall I

Anspruchsgrundlage des Sozialhilfeträgers

1. §§ 1908i, 1833 BGB?
2. §§ 103, 104 SGB XII

§ 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. 2Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. 3Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

Lösung: Taschengeldfall II

§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen

Zum Ersatz der Kosten für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe ist in entsprechender Anwendung des § 103 verpflichtet, wer die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. 2Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Verjährung

- 10 Jahre ab Kenntnis, § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB
- Hemmung der Verjährung, § 207 Abs. 1 Nr. 3 BGB



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakte

Sybille M. Meier

Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Sozialrecht,
Rechtsanwältin

Uhlandstr. 161, 10719 Berlin

Tel.: 030 – 88 71 91 330, Fax: 030 – 88 71 91 359

Email: meier@ratgeber-arzthaftung.de

Homepage: www.ratgeber-arzthaftung.de